

Richtlinien über die finanziellen Belange der Jugendsportförderung

vom 25. Januar 1999

Der Stadtrat der Stadt Olten, gestützt auf Art. 2, 21 und 70 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Olten, beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien regeln die finanziellen Belange der Förderung des Jugendsportes in den Vereinen mit Sitz und mit Sporttätigkeit in Olten. Damit wird die Gesunderhaltung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend der Stadt Olten gefördert.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Leistungen aus der Jugendsportförderung haben Vereine für deren noch nicht 20-jährige Mitglieder, die Wohnsitz in Olten haben.

Art. 3 Leistungsumschreibung

Die Jugendsportförderung umfasst abschliessend folgende Leistungen:

1. Jährlicher Beitrag pro Jugendlichen, gemäss Art. 2, in der Höhe von Fr. 40.—.
2. Einmalige Beiträge pro Jahr für ausserordentliche Aufwendungen wie Turniere, Trainingslager, weite Reisen im Rahmen der nationalen oder regionalen Wettkampftätigkeit in einer Höhe von Fr. 200.— bis maximal Fr. 1500.— pro Verein.

Art. 4 Ausschluss von Ansprüchen

Die Jugendlichen selbst haben keinen Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, sondern nur der Sportverein, der eine Jugendabteilung führt.

Die Beiträge der Gemeinde sind bei der Festsetzung der Jahresbeiträge für die Jugendlichen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht dem Erwachsenensport zugewendet werden.

Art. 5 Jährliche Beiträge

Zur Geltendmachung seines Anspruchs auf Beiträge muss der Verein spätestens am 30. April des laufenden Jahres das Gesuch mit der vom Präsidium und der Leitung der Nachwuchsabteilung unterzeichneten Liste der Jugendlichen, versehen mit Jahrgang und Adresse, im Rahmen der Bezugsberechtigung gemäss Art. 2, der Direktion Bildung und Sport der Einwohnergemeinde Olten einreichen.

Die Auszahlung erfolgt durch Verfügung der Direktion Bildung und Sport an den bezugsberechtigten Verein.

Art. 6 Einmalige Beiträge

Gesuche um einmalige Beiträge sind bis 31. Dezember der Direktion Bildung und Sport einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt durch Verfügung der Direktion Bildung und Sport an den bezugsberechtigten Verein.

Art. 7 Haftung

Die Vereine und ihre Organe haften gegenüber der Stadt Olten für die rechtmässige Geltendmachung der Beiträge und deren vorschriftsgemässen Verwendung.

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Direktion Bildung und Sport kann innert 10 Tagen nach deren Zustellung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Diese Richtlinien ersetzen das „Reglement über die Jugendsportförderung“ vom 23. Januar 1986.